



5. Auflage  
Ihr Plus:  
37 Übersichten  
41 Leitsätze

# Wirtschaftsrecht *leicht gemacht* ✓

Das komplette Recht der Wirtschaft  
nicht nur für Studierende an Universitäten,  
Hochschulen und Berufsakademien

*Kirsten Beckmann*  
*Ulf Müller*  
*Robin Melchior*

Edition Wissenschaft & Praxis





Wirtschaftsrecht – *leicht gemacht*

## GELBE SERIE – *leicht gemacht*

Die *leicht gemacht*-Lehrbücher führen Studierende erfolgreich in die Fächer Recht (GELBE SERIE) und Steuern / Rechnungswesen (BLAUE SERIE) ein, indem sie besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse legen und die wichtigsten Grundlagen vermitteln. Die Bände richten sich insbesondere an Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse und sind daher ideal für den Einstieg und zur Prüfungsvorbereitung.

Weitere spannende Bände unter:  
[www.leicht-gemacht.de](http://www.leicht-gemacht.de)

# Wirtschaftsrecht *leicht gemacht* ✓

Das komplette Recht der Wirtschaft  
nicht nur für Studierende an Universitäten,  
Hochschulen und Berufsakademien

5., überarbeitete Auflage

von Kirsten Beckmann, Ulf Müller und Robin Melchior

Edition Wissenschaft & Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild: © PeopleImages – iStock

Alle Rechte vorbehalten

©2026 Edition Wissenschaft & Praxis  
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Carl-Heinrich-Becker-Weg 9  
12165 Berlin, Germany

E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)

Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Satz: Datagroup-Int SRL, Timișoara, România

Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

*leicht gemacht*<sup>®</sup> ist ein eingetragenes Warenzeichen

ISBN 978-3-87440-413-6 (Print)

ISBN 978-3-87440-813-4 (E-Book)

## Inhalt

### I. Wirtschaftsrecht

Lektion 1: Was ist Wirtschaftsrecht? . . . . .	10
Lektion 2: Was ist Wirtschaftsverwaltungsrecht? . . . . .	23

### II. Das Unternehmen

Lektion 3: Übersicht; Einzelunternehmen . . . . .	34
Lektion 4: Personengesellschaften . . . . .	42
Lektion 5: Kapitalgesellschaften . . . . .	48
Lektion 6: Andere Unternehmensformen . . . . .	58
Lektion 7: Mergers and Acquisitions . . . . .	65
Lektion 8: Unternehmenspublizität . . . . .	69
Lektion 9: Gewerberecht . . . . .	76

### III. Personal (Arbeitsrecht)

Lektion 10: Individualarbeitsrecht . . . . .	85
Lektion 11: Kollektives Arbeitsrecht . . . . .	91

### IV. Verträge in der Unternehmenspraxis

Lektion 12: Vertrag, Schuldverhältnis und Anspruch . . . . .	95
Lektion 13: Anfang und Ende von Verträgen . . . . .	99
Lektion 14: Mahnung und Verzug . . . . .	101
Lektion 15: Stellvertretung, Vollmacht und Prokura . . . . .	104
Lektion 16: Inhalt und Auslegung des Vertrags . . . . .	106
Lektion 17: Verjährung . . . . .	111

### V. Vertrieb von Waren und Dienstleistungen

Lektion 18: Kaufverträge . . . . .	113
Lektion 19: E-Commerce und Verträge über digitale Produkte . . . . .	142
Lektion 20: Verträge mit Vertriebsmittlern . . . . .	148
Lektion 21: Werkverträge . . . . .	161

### VI. Finanzierung und Sicherheiten

Lektion 22: Verträge mit Kapitalgebern . . . . .	167
Lektion 23: Darlehen und Leasing . . . . .	170
Lektion 24: Sicherheiten . . . . .	182

## VII. Unternehmen im Streit und in der Krise

Lektion 25: Außergerichtliche Verhaltensweisen . . . . .	196
Lektion 26: Unternehmen vor Gericht . . . . .	206
Lektion 27: Zwangsvollstreckung . . . . .	212
Lektion 28: Unternehmen in der Insolvenz . . . . .	218

## VIII. Unternehmen im Wettbewerb

Lektion 29: Kartellrecht . . . . .	223
Lektion 30: Lauterkeitsrecht . . . . .	230
Lektion 31: Immaterialgüterrechte . . . . .	236

## IX. Unternehmen in Europa

Lektion 32: EU-Grundfreiheiten . . . . .	247
Lektion 33: Diskriminierungsverbot, Beihilfen . . . . .	251

## X. Haftungsrisiken, Compliance und Corporate Governance, Wirtschaftsstrafrecht

Lektion 34: Compliance als Aufgabe der Geschäftsleitung . . . . .	253
Lektion 35: Wirtschaftsstrafrecht . . . . .	259

## Leitsätze \* Übersichten

Leitsatz	1: Zivilrecht und öffentliches Recht . . . . .	14
Übersicht	1: Privatrecht/öffentliches Recht. . . . .	15
Leitsatz	2: Vertragsfreiheit. . . . .	16
Leitsatz	3: Regel-Ausnahme-Prinzip . . . . .	16
Leitsatz	4: Wirtschaftsrecht als öffentliches Recht . . . . .	24
Leitsatz	5: Verwaltungsakt. . . . .	27
Leitsatz	6: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. . . . .	29
Leitsatz	7: Funktion des Handels- und Gesellschaftsrechts. . . . .	34
Übersicht	2: Leitgedanken des Handels- und Gesellschaftsrechts . . . . .	36
Leitsatz	8: Definition des Kaufmanns. . . . .	38
Leitsatz	9: Gläubigerschutz . . . . .	41
Leitsatz	10: GbR als Rechtsträger. . . . .	43
Leitsatz	11: Kommanditgesellschaft. . . . .	46
Leitsatz	12: Juristische Person . . . . .	48
Übersicht	3: Charakteristika der Kapitalgesellschaften . . . . .	48
Leitsatz	13: Kapitalgesellschaft und Haftungsbeschränkung . . . . .	51
Übersicht	4: Verbundene Unternehmen und Konzern . . . . .	56
Leitsatz	14: Zweigniederlassung . . . . .	59
Übersicht	5: GmbH & Co. KG . . . . .	60
Übersicht	6: Rechtsformen und Charakteristika . . . . .	61
Übersicht	7: Ablauf des Erwerbs eines Unternehmens. . . . .	66
Leitsatz	15: Unternehmenspublizität . . . . .	69
Leitsatz	16: Offenlegung des Jahresabschlusses. . . . .	70
Übersicht	8: Handelsregister. . . . .	71
Übersicht	9: Berufs- und Gewerbebefreiheit. . . . .	77
Leitsatz	17: Gewerbe . . . . .	78
Leitsatz	18: Gewerbeaufsicht. . . . .	83
Leitsatz	19: Arbeitsvertrag. . . . .	86
Übersicht	10: Arbeitnehmerschutz . . . . .	91
Übersicht	11: Betriebsrat . . . . .	93
Leitsatz	20: Spezielles Recht vor allgemeinem Recht . . . . .	95

Leitsatz	21: Allgemeines und Besonderes Schuldrecht . . . . .	97
Leitsatz	22: Anspruch . . . . .	97
Übersicht	12: Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse . . . . .	98
Leitsatz	23: Fälligkeit und Verzug . . . . .	103
Leitsatz	24: Stellvertretung . . . . .	104
Leitsatz	25: Auslegung von Verträgen . . . . .	106
Leitsatz	26: Vorrang des Vertrages . . . . .	110
Leitsatz	27: Trennungsprinzip . . . . .	114
Übersicht	13: Zusammenhang Kaufvertrag und Eigentumsübertragung . . . . .	115
Übersicht	14: B2C- und B2B-Kaufverträge . . . . .	118
Übersicht	15: Widerruf, Garantie und Gewährleistung . . . . .	120
Übersicht	16: Sachmangel . . . . .	122
Übersicht	17: Gewährleistungsrechte bei Sachmängeln . . . . .	123
Leitsatz	28: Handelsbräuche . . . . .	136
Übersicht	18: Handelsbrauch und Handelsklauseln . . . . .	137
Leitsatz	29: Incoterms und UN-Kaufrecht (CISG) . . . . .	141
Übersicht	19: E-Commerce Informationspflichten (nicht abschließend) . . . . .	142
Übersicht	20: Abgrenzung Verträge über digitale Produkte . . . . .	146
Übersicht	21: Selbständige Vertriebsunternehmen . . . . .	152
Übersicht	22: Darlehen . . . . .	180
Leitsatz	30: Sachsicherheiten . . . . .	185
Übersicht	23: Bürgschaft . . . . .	189
Übersicht	24: Bürgschaftsarten . . . . .	191
Leitsatz	31: Vergleich . . . . .	198
Übersicht	25: Schiedsgericht . . . . .	205
Leitsatz	32: Verfahrensrecht . . . . .	206
Leitsatz	33: Beweislast . . . . .	208
Übersicht	26: Zivilprozess (vereinfachte Darstellung) . . . . .	209
Übersicht	27: Instanzenzug in Zivilsachen (ohne Familiengericht) . . . . .	210
Übersicht	28: Zwangsvollstreckung . . . . .	213
Leitsatz	34: Tenor . . . . .	214
Übersicht	29: Wirkungen der Insolvenzeröffnung (GmbH) . . . . .	220

Leitsatz	35: Geschäftliche Handlung . . . . .	230
Leitsatz	36: Gewerblicher Rechtsschutz . . . . .	237
Übersicht	30: Urheberrecht . . . . .	238
Übersicht	31: Recht des eingetragenen Designs . . . . .	239
Übersicht	32: Markenrecht . . . . .	241
Übersicht	33: Gebrauchsmuster . . . . .	243
Übersicht	34: Patentrecht . . . . .	244
Übersicht	35: EU-Grundfreiheiten . . . . .	248
Leitsatz	37: Rechtsakte der EU . . . . .	250
Leitsatz	38: Compliance und Corporate Governance . . . . .	254
Leitsatz	39: Compliance-Organisation . . . . .	255
Übersicht	36: Compliance-Haftungsrisiken nach Zivilrecht/ Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht . . . . .	257
Leitsatz	40: Wirtschaftsstrafrecht . . . . .	259
Übersicht	37: Bestechungsdelikte . . . . .	260
Leitsatz	41: Korruption . . . . .	262

## I. Wirtschaftsrecht


### Lektion 1: Was ist Wirtschaftsrecht?

Ein weit verbreitetes Vorurteil lautet: Wirtschaft ist einfach, Recht ist schwierig. Wenn man Wirtschaft pauschal definiert als Bestreben, mit dem geringsten Aufwand den größten Nutzen zu erzielen, erscheint jede rechtliche Regelung tatsächlich als Hemmnis wirtschaftlicher Aktivität und Effizienz. Ökonomen schelten deshalb die Juristen als Bedenkenräger und Bürokraten. Dabei profitieren sie erheblich vom Rechtsstaat und von den rechtlich normierten Spielregeln im wirtschaftlichen Miteinander, auf die sie sich verlassen und die sie notfalls gerichtlich durchsetzen können.

#### Wirtschaft vs. Recht?


Wichtig ist es hier, ein ausgewogenes Verhältnis zu halten. Kein Käufer könnte seine Rechte gegenüber dem Verkäufer geltend machen (und umgekehrt), ohne im Zweifel Gewalt anwenden zu müssen.

Die Rechtsordnung bietet zur Durchsetzung des Rechts des Einzelnen deshalb „zivile“ Instrumente an wie: Vertrag, Zivilklage, Zwangsvollstreckung. In engen Grenzen – so ist es jedenfalls von der Verfassung vorgesehen – kann auch der Staat eingreifen, um für alle Unternehmen und Marktteilnehmer ein Mindestmaß an fairen Chancen zu gewährleisten.



Ohne den rechtlichen Rahmen ist eine reibungslose Wirtschaft nicht denkbar.

Das grundsätzlich vorgesehene ausgewogene Verhältnis sollte allerdings nicht bedenklich zu Überregulierung und einer die Wirtschaft ersticken- den Bürokratie kippen.



In Unternehmen müssen Wirtschaftsjuristen auch wirtschaftlich denken (können) und im Rahmen des geltenden Rechts nach Lösungen suchen, nicht dagegen gleich alles als unzulässig und problematisch ansehen.

## Was ist die Tätigkeit eines Wirtschaftsjuristen?

Der Einsatzbereich für Wirtschaftsjuristen ist vielfältig. In großen Unternehmen bestehen meist eigene Rechtsabteilungen, die sich nur mit juristischen Fragen auseinandersetzen. Tatsächlich ist das Recht in allen Abteilungen relevant und Vorkenntnisse schaden, egal welche Tätigkeit man ausübt, nie.

**Vertriebs- und Einkaufsabteilungen** schließen ununterbrochen Verträge, deren Inhalt genau überdacht und ausformuliert werden muss. Stellen sich nachträglich einzelne Klauseln oder der ganze Vertrag als unwirksam heraus, kann das erhebliche ökonomische Folgen mit sich bringen. **Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten** rufen Fragen nach dem Schutz der Ergebnisse (Patent-, Marken- und Urheberrechtsschutz) sowie der Verwertbarkeit (Lizenzierung) hervor. Bei der **Produktion** geht es oft um Produkt- und Qualitätssicherheit sowie um Arbeitssicherheit. Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern regelt das weite Feld des **Arbeitsrechts**. Ein Unternehmen hat vielfältige **Geschäftsbeziehungen zu Dienstleistern** zur Unterstützung ihrer Vertriebs- und sonstigen Tätigkeiten – z.B. Logistikunternehmen, Handelsvertreter, Vertragshändler oder Werbeagenturen. Rechtliche Fragen stellen sich auch im Rahmen von **Unternehmenskäufen und -gründungen**. Ferner treten in allen Bereichen, bis zur Ebene der Geschäftsleitung, **Haftungsfragen** auf, im eigenen Geschäftsbereich, aber auch etwaige Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, die sich nicht rechtskonform verhalten haben. Und es kommen immer **neue rechtliche Herausforderungen** auf die Unternehmen zu: Neue Gesetze zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, zum Schutz von Daten oder für die Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI), um nur einige zu nennen.

Die Auflistung ist alles andere als abschließend. Aber einen ersten Eindruck von der Vielfalt des Rechts sollten Sie erhalten haben. Wirtschaftsjuristen müssen im Zweifel mit allen Abteilungen im Unternehmen eng zusammenarbeiten (können). Zu ihren Aufgaben gehören u.a.: Verträge gestalten und auf ihre Wirksamkeit prüfen, Erfolgsaussichten einer Klage oder arbeitsrechtlicher Abmahnungen beurteilen und solche vorbereiten, Einführung von Unternehmensprozessen juristisch begleiten, aber auch eigene Prozesse entwickeln und begleiten (z.B. Beschwerdeverfahren, Datenschutz-/Compliance-Prozesse). Sie müssen neue juristische Entwicklungen, die für das Unternehmen wichtig sein könnten, im Auge

behalten und die Unternehmensleitung bzw. die betroffenen Abteilungen informieren sowie für juristische Fragen zur Verfügung stehen, hierzu beraten und vieles mehr.

Ein weiteres Vorurteil besagt, dass Juristen Gesetze auswendig lernen müssen. Das ist falsch und – weil sich Gesetze immer wieder ändern – sinnlos. Keiner liest das BGB wie einen Roman von § 1 BGB bis zum Ende, um sich danach das HGB und die Gewerbeordnung vorzunehmen. Man würde im Zweifel kaum etwas verstehen und auch nichts behalten. Vielmehr müssen Wirtschaftsjuristen **Gesetze anwenden**, d.h. sie **lesen und verstehen** können. Und er sollte in der Lage sein, die richtigen Vorschriften zu finden. Die Vorschriften als solche kommen zwar recht abstrakt daher. Das liegt daran, dass sie für viele Fälle gelten müssen: Fälle, die der Gesetzgeber möglicherweise gar nicht vor Augen hatte, als er das Gesetz erlassen hat. Die Rechtsanwendung dagegen ist alles andere als abstrakt. Sie haben immer mit konkreten Fällen und tatsächlichen Konstellationen zu tun. Wirtschaftsjuristen müssen für die Fälle eine Lösung finden – dabei sollten sie vor allem die Interessen des eigenen Unternehmens im Auge haben und speziell dafür eine Lösung finden!

Wir werden uns im Rahmen dieses Buches viele Fälle ansehen. Wenn Sie Spaß daran haben, sich die Lösungen für diese Fälle zu überlegen und dazu das Gesetz und einschlägige Rechtsprechung hinzuzuziehen, ist Wirtschaftsrecht für Sie genau das Richtige!

Fangen wir gleich an: Der folgende Fall ist zwar frei erfunden, könnte aber so oder ähnlich in der Realität durchaus vorkommen; Sie glauben gar nicht, wie schillernd es im Wirtschaftsleben zugehen kann.

## Fall 1

Egon Must möchte ein neues Tech-Unternehmen gründen. Als Niederlassung hat er sich eine alte Villa ausgesucht, welche der alleinlebenden Marta Schmidt in einem Wohngebiet in Berlin-Wilmersdorf gehört und von ihr bewohnt wird. Auf dem Grundstück, das neben der Villa bislang überwiegend begrünt ist, möchte Egon Must mehrere mehrstöckige Bürogebäude bauen. Marta Schmidt ist mit dem Verkauf einverstanden, möchte aber vertraglich zugesichert haben, dass ihr Egon Must neben dem Kaufpreis in Höhe von 3 Mio. € einen kleineren Bereich der Villa als Einliegerwohnung zur Verfügung stellt und er ihr außerdem einen lebenden Alligator als Haustier besorgt.

Egon Must macht sich auch auf die Suche nach Arbeitnehmern. Diese sollen folgende Eigenschaften erfüllen: (1) Sie dürfen nicht älter als 30 Jahre alt sein und das Arbeitsverhältnis soll mit dem 45. Lebensjahr automatisch beendet werden, (2) sie müssen Englisch sprechen und verstehen können, (3) sie werden nur für die Stunden bezahlt, die sie auch tatsächlich anwesend sind – wenn also mal keine Arbeit anliegt, werden sie auch nicht bezahlt.

Bereits **Fall 1** verdeutlicht die vielen rechtlichen Aspekte eines wirtschaftlichen Vorgangs: Kauf einer Immobilie zur Gründung eines Unternehmens sowie Einstellung von Arbeitnehmern. Tatsächlich gibt es eine unüberschaubare Anzahl an wirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Detailkenntnisse und Sicherheit bei der Anwendung kommen erst mit der Zeit, indem man die rechtlichen Vorschriften immer wieder auf konkrete Fälle anwendet.

Vermutlich haben Sie eine Idee, wie **Fall 1** zu lösen ist. Dieses **Judiz** ist wichtig, um an Fälle heranzugehen: Es kann ein wichtiges Korrektiv sein, wenn Sie am Ende einer juristischen Lösung ein Störgefühl haben und meinen, das Ergebnis sei nicht „richtig“ (gerecht) – Sie sollten dann noch einmal genau darüber nachdenken und anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften prüfen, ob Ihre Lösung wirklich richtig ist. Jeder hat bestimmte Vorstellungen von **Recht und Gerechtigkeit**, die allerdings auch maßgeblich daraus resultieren, in welchem Rechtskreis (Staat) man aufgewachsen ist und welche **Moralvorstellungen** von Kindheit an mitgegeben wurden. Daher wird es sehr unterschiedliche subjektive Vorstellungen geben, wie Fälle zu lösen sind. Hinzu kommt, dass sich Wirtschaftsjuristen in erster Linie im **nationalen Recht** auskennen, die Fälle, die sie zu lösen haben, aber oft auch im **Ausland** verortet sein können. **Fall 1** betrifft einen Lebenssachverhalt in Berlin. Stellen Sie sich vor, der Fall wäre so in den U.S.A., Indien oder Saudi-Arabien passiert. Man würde ihn vermutlich anders lösen müssen.

Wenn Sie wissen wollen, wie der Fall nicht nur „dem Gefühl“ nach und mit (mehr oder weniger großen) Vorkenntnissen zu lösen ist, sondern was das Gesetz tatsächlich vorsieht, ist der erste Schritt zum Wirtschaftsjuristen getan. Bevor wir dazu kommen, verschaffen wir uns aber zunächst einen Überblick über den Rechtsrahmen.

## Rechtsrahmen

Die Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts unterteilen sich in Zivilrecht, auch Privatrecht genannt, und öffentliches Recht.

Das **Zivilrecht** umfasst alles, was zwischen den Bürgern bzw. Unternehmen untereinander geregelt werden muss. Das sind zum Beispiel Vorschriften dazu, wie Kauf-, Werk- oder Mietverträge abgeschlossen werden, Regeln zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder Regeln, wer für einen Schaden einstehen muss, der durch ein mangelhaftes Produkt entsteht. Das Zivilrecht beschreibt auch die Organisationsformen von Unternehmen (Handels- und Gesellschaftsrecht). Zivilrechtliche Fälle stellen die Haupttätigkeit von Wirtschaftsjuristen dar.

Das **öffentliche Recht** beschäftigt sich hingegen mit dem Verhältnis der Bürger bzw. der Unternehmen zum Staat und darüber hinaus mit allem, was die staatliche Verwaltung betrifft. Dazu gehören zum Beispiel die Straßenverkehrsordnung, das Steuerrecht, die Gewerbeordnung, große Teile des Umwelt- und Nachhaltigkeitsrechts und das öffentliche Baurecht. Für Wirtschaftsjuristen ist vor allem der Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrecht relevant. Dazu mehr in Lektion 2. Das **Strafrecht** mit seinen Strafgesetzen ist ebenfalls öffentliches Recht. Es regelt, für welche Verbrechen und Vergehen ein Täter bestraft wird und wie hoch die Strafe sein kann. Das Strafrecht enthält einige Vorschriften, die für das Wirtschaftsleben wichtig sind (z.B. Betrug, Bestechung); hierzu mehr in Lektion 35. Dem öffentlichen Recht sind auch die Vorschriften zuzuordnen, die das Verhältnis der Staaten untereinander regeln, wie z.B. das Europarecht und das Völkerrecht; mehr dazu in den Lektionen 32 und 33.

### Leitsatz 1

#### Zivilrecht und öffentliches Recht

Das Wirtschaftsrecht ist zweigeteilt: Das Zivilrecht regelt die Beziehungen der Bürger bzw. Unternehmen untereinander (Gleichordnungsverhältnis). Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen von Bürgern bzw. Unternehmen zum Staat (Über-/Unterordnungsverhältnis).